

Als Tiere keine Stühle mehr waren

Ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelung

crz. Dass ein Tier – ein Hund etwa – etwas anderes ist als ein Tisch oder ein Stuhl, leuchtet ein. Gleichwohl ist es im Recht lange Zeit als Sache behandelt worden. Erst vor einem Jahr und nach wiederholtem Anlauf hat das Parlament bestimmt, dass das Tier rechtlich gesehen keine Sache mehr sein soll. In Kraft getreten ist die neue Regelung im vergangenen April. Der erwähnte Hund ist also seither keine Sache mehr. Der politische Entscheid ist das eine – doch wie hat sich diese neue Regelung bisher in der Praxis ausgewirkt? Dieser Frage ist die Stiftung für das Tier im Recht nachgegangen. Sie hat alle Gerichte angeschrieben, 88 Antworten erhalten und ausgewertet und ist mit dem Befund durchaus zufrieden, wie an einer Medienkonferenz vom Donnerstag in Zürich bekannt gegeben wurde.

Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z. Orell-Füssli-Verlag, Zürich 2003. 350 Seiten.

Viele Urteile gibt es zwar noch nicht. Dennoch zeigt sich laut der Stiftung für das Tier im Recht schon jetzt eine gute Akzeptanz des neuen Rechts. Alt Bundesrichter Karl Spühler illustrierte diesen Befund anhand einiger Beispiele. Insbesondere bei Scheidungsprozessen werde nun an das Tier gedacht. So habe etwa das Bezirksgericht Zurzach in einem (noch nicht rechtskräftigen) Entscheid in einem Scheidungsverfahren das Tier jener Partei zugesprochen, die besser dafür sorgen kann. Das Richteramt in Solothurn habe von Scheidungskonventionen über die Zuteilung eines Haustiers inklusive Besuchsrechten berichtet. Und weil ein Tier nicht nur Freude macht, sondern auch kostet, würden bei Scheidungen auch die Unterhaltskosten in Betracht gezogen, so etwa in einem Winterthurer Fall.

Nach neuem Recht können Tiere, die nicht aus kommerziellen Gründen gehalten werden, nicht mehr gepfändet werden. Dies wiederum spielt eine Rolle in Betreibungsfällen. Immer mehr setze sich die Erkenntnis durch, sagte Spühler, dass ein Haustier kein Hobby-Gegenstand sei wie etwa ein Rennvelo, sondern eine Art «Sozialpartner». Wenn es folglich darum geht, das Existenzminimum zu berechnen, so müssten auch die Unterhaltskosten für ein Haustier berücksichtigt werden, so geschehen in einem Fall des Betreibungsamtes Zürich 3.

Am Ziel sieht sich die Tierrechts-Stiftung trotz diesen erfreulichen Erkenntnissen allerdings noch nicht, wie Geschäftsführer Antoine F. Goetschel sagte. Verbesserungsbedarf ortet Goetschel etwa im Mietrecht, im Hinblick auf eine liberalere Praxis über das Halten von Haustieren in Mietwohnungen. Ferner steht die Schaffung von kantonalen Meldestellen für entlaufene Tiere bevor, und das Tierschutzgesetz befindet sich derzeit in Revision. Dass dabei der Begriff von der Würde der Kreatur dringend umgesetzt werden muss, steht für Goetschel ausser Frage.

Bei einer Bilanz der bisherigen Entscheide zum neuen Rechtsstatus der Tiere hat es die Stiftung für das Tier im Recht am Donnerstag nicht belassen. Gleichentags hat sie ein Standardwerk herausgegeben, welches die Mensch-Tier-Beziehung in rechtlicher Hinsicht in 99 Kapiteln beleuchtet. Das Werk richtet sich sowohl an Gerichte, Juristen und Veterinäre wie auch an interessierte Laien und ist mit einem Vorwort von Justizministerin Ruth Metzler versehen, welche einst die Ständeräte mahnte: «Ein Hund ist kein Stuhl». Als Besitzerin von Sennenhund Sibbo, der zusammen mit der Justizministerin mit Bild im genannten Buch erscheint, wird sie es wissen.